



Public Corporate Governance Kodex für das Land und die Stadtgemeinde Bremen

Gemeinsame Entschänerklärung des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung der Immobilien Bremen AöR für das Geschäftsjahr 2013

Gemäß Ziffer 4.10 des Public Corporate Governance Kodex Bremen sollen Geschäftsführung und Verwaltungsrat jeweils jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten.

Der Bericht enthält eine grundsätzliche Aussage zur Anwendung des Corporate Governance Kodex Bremen (Nr. 1). Weiter erläutert er die Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodexes (Nr. 2) und nimmt zu einigen Kodexanregungen (Nr. 3) Stellung.

1. Anwendung des Corporate Governance Kodex Bremen

Verwaltungsrat und Geschäftsführung der Immobilien Bremen AöR (IB) erklären hiermit gemeinsam, dass der Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen im Geschäftsjahr 2013 in allen Punkten beachtet wurde, mit **Ausnahme der unter 2. genannten Abweichungen**. Hierbei werden die Funktionen der im Kodex genannten Organe (Gesellschafter, Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat) durch die für die Anstalt spezifischen Organe (Freie Hansestadt Bremen fungiert als Gesellschafter, Senatorin für Finanzen als Rechts- und Fachaufsicht nimmt die Funktion der Gesellschafterversammlung und Verwaltungsrat die Funktion des Aufsichtsrats wahr) übernommen.



2. Abweichungen von den Empfehlungen und Vorgaben des Public Corporate Governance Kodex

Abweichungen sind im Folgenden vollständig benannt:

- Von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates werden mehr als fünf Aufsichtsratsmandate (Ziffer 2.2.5) wahrgenommen.
- Vor Einführung des Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen sind aufgrund vertraglicher Verpflichtungen zwei betriebliche Altersvorsorgeregulungen (Ziffer 3.4.2) getroffen worden, die noch fortwirken.
- Die für die Geschäftsführung abgeschlossene Direktors & Officers-Versicherung enthält keinen Selbstbehalt (Ziffer 3.5.1).

3. Umsetzung von Anregungen des Public Corporate Governance Kodex

- Der Verwaltungsrat hat einen Leistungsbericht für die Senatorin für Finanzen erstellt (Ziffer 2.2.8).
- Die Aufgaben der Innenrevision (Ziffer 3.2.4) werden durch Mitarbeiter(innen) der Senatorin für Finanzen wahrgenommen. Grundlage ist eine Vereinbarung zwischen der Senatorin für Finanzen und IB zur Wahrnehmung der Aufgaben gegen Entgelt.

Bremen, den 18. März 2014



Dietmar Strehl,
Verwaltungsratsvorsitzender IB



Andrea Jost FRICS
Geschäftsführerin IB AöR

